Service public fédéral
Intérieur

VADEMEKUM – Februar 2012

ALLGEMEINE NATURKATASTROPHEN:
Leitfaden für eine zügige Bearbeitung Ihrer Akte

FÖD Inneres
Direktion der Naturkatastrophen

ibz

Inhaltsverzeichnis

1	**EINREICHUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG**	**4**
1.1	Wo, wann und wie ist der Antrag einzureichen?	4
1.1.1	Wo?	4
1.1.2	Wann?	4
1.1.3	Wie?	4
1.2	Wie sind die Formulare zu benutzen?	5
1.3	Wer muss den Antrag einreichen?	5
1.3.1	Sie sind zusammen mit anderen Personen Eigentümer des beschädigten Gutes:	6
1.3.2	Der Schaden, den Sie erlitten haben, betrifft sowohl Güter, deren alleiniger Eigentümer Sie sind, als auch Güter, deren Miteigentümer Sie sind:	6
1.3.3	Der Eigentümer des beschädigten Gutes ist verstorben, bevor er einen Antrag einreichen konnte:	7
1.4	Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?	7
1.5	Verspätete Anträge	8
2	**VORSCHUSSVERFAHREN**	**8**
3	**VERFAHREN ZUR DEFINITIVEN ENTSCHÄDIGUNG**	**9**
4	**BERECHNUNG DER SCHADENSERSATZLEISTUNG**	**9**
5	**WIEDERANLEGUNG**	**11**
6	**INSTANDSETZUNGSKREDIT**	**12**
7	**WICHTIGE ANMERKUNGEN**	**12**
8	**NÜTZLICHE ADRESSEN**	**12**

WICHTIGE VORBEMERKUNG

Falls Sie infolge einer Überschwemmung, eines Erdbebens, eines Überlaufens der Abwässer oder Rückstaus im öffentlichen Kanalnetz, eines Erdrutsches oder einer Bodensenkung Schaden erlitten haben: **KONTAKTIEREN SIE IHREN VERSICHERER!**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 17. September 2005 über den Landversicherungsvertrag am 1. März 2007 müssen in der Tat die Versicherer - und nicht der Katastrophenfonds - die meisten "gewöhnlichen" Schäden (Wohnungen und Hausrat) für solche Risiken entschädigen.

Der Katastrophenfonds kommt nur noch auf für:

- Güter, die keine einfachen Risiken darstellen,
- Güter, die grundsätzlich von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, namentlich die nicht eingefahrenen Ernten, der lebende Viehbestand außerhalb des Gebäudes, der Boden, die Kulturen und der Waldbestand,
- Güter, die aufgrund der Vermögenslage des Geschädigten nicht versichert sind (es handelt sich um Geschädigte, die am Tag der Katastrophe ein Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige finanzielle Hilfe bezogen oder ein Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige finanzielle Hilfe hatten - K.E. vom 20. 12. 2007),
- Güter, die zum öffentlichen Eigentum der in Artikel 42 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden aufgeführten juristischen Personen gehören.

Kurz gesagt: Wenn Sie infolge der oben aufgeführten Risiken Schaden erlitten haben:

I. an Gütern, die im Rahmen einer "Feuerversicherung für einfache Risiken" versichert sind

Selbst wenn ein solcher Schadensfall als allgemeine Naturkatastrophe anerkannt wurde, macht es keinen Sinn, beim Provinzgouverneur eine Akte einzureichen.

II. an Gütern, die nicht versichert sind, obwohl eine "Feuerversicherung für einfache Risiken" möglich gewesen wäre

Auch in diesem Fall macht es keinen Sinn, beim Provinzgouverneur eine Akte einzureichen, selbst wenn der Schadensfall als allgemeine Naturkatastrophe anerkannt wurde: Der Katastrophenfonds würde nicht eingreifen.

Nur Opfer, die nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt der Katastrophe ein Anrecht auf ein Eingliederungseinkommen oder eine gleichwertige finanzielle Hilfe hatten, entgehen dieser Regel.

III. an Gütern, die grundsätzlich nicht über eine "Feuerversicherung für einfache Risiken" versichert werden können

In diesem letzten Fall können Sie für diese Güter, sollte der Schadensfall als allgemeine Naturkatastrophe anerkannt worden sein, einen Antrag auf Entschädigung beim Provinzgouverneur einreichen, der Ihre Akte individuell und konkret untersuchen wird und überprüfen wird, ob Sie für diesen Schaden ein Anrecht auf eine finanzielle Beteiligung des Staates haben.

1 EINREICHUNG DES ANTRAGS AUF FINANZIELLE BETEILIGUNG

Wenn Sie Opfer (oder laut Gesetz "Geschädigter") einer Naturkatastrophe sind, können Sie ab dem Tag, an dem der Königliche Erlass zur offiziellen Anerkennung der Katastrophe und zur Absteckung des geographischen Raums dieser Katastrophe im Staatsblatt veröffentlicht wird, einen Antrag auf finanzielle Beteiligung einreichen.

In einem Königlichen Erlass wird bestimmt, in welcher Form und innerhalb welcher Frist diese Anträge einzureichen sind.

Wer eine Entschädigung erhalten möchte, muss diese also gemäß den durch diesen Königlichen Erlass festgelegten Regeln beantragen.

Anträge und Akten, die "provisorisch", vorzeitig, nicht formgerecht oder bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht werden, sind nicht gültig.

Die Behörde wird diese nicht ordnungsgemäßen Anträge höchstens als "zusätzliche Auskünfte" oder als Dokumentation zu einem später ordnungsgemäß eingereichten definitiven Antrag betrachten.

1.1 Wo, wann und wie ist der Antrag einzureichen?

1.1.1 Wo?

Der Antrag ist an den Gouverneur der Provinz zu richten, in der der Schaden erlitten wurde.

Wenn die Schäden, die Sie erlitten haben, in mehreren Provinzen gelegene Güter betreffen, müssen Sie die Gesamtheit dieser Schäden bei nur einem Gouverneur melden. In diesem Fall ist es natürlich am einfachsten, den Antrag in der Provinz zu stellen, in der Sie wohnen, wenn Sie eben auch dort Schäden erlitten haben; andernfalls stellen Sie den Antrag in einer der Provinzen, in denen Sie Schäden erlitten haben.

1.1.2 Wann?

Der Antrag ist spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, im Laufe dessen der Königliche Erlass zur offiziellen Anerkennung der Naturkatastrophe veröffentlicht worden ist, einzureichen.

Beispiel:

Am 1. Februar 2004 ereignet sich ein außergewöhnlicher Hagelschlag. Der Königliche Erlass zur offiziellen Anerkennung dieser Naturkatastrophe wird im Staatsblatt vom 22. Februar 2004 veröffentlicht. Sie können Ihren Antrag also bis zum 31. Mai 2004 einschließlich einreichen.

Bei Beanstandungen, die das fristgerechte Einreichen von Akten betreffen, ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

1.1.3 Wie?

Der Antrag ist immer in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anträge dürfen nur anhand offizieller Formulare aufgesetzt werden. Diese Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung, beim Provinzgouverneur oder unter www.belgium.be bzw. www.ibz.fgov.be erhältlich.

Um Ihre Akte zusammenzustellen, müssen Sie ein oder mehrere Sonderformulare und ein allgemeines Formular ausfüllen (siehe Punkt 1.2 und Punkt 1.3 weiter unten).

Diese Formulare und ihre Anlagen sind vorzugsweise per Einschreiben zu verschicken. Das Postamt händigt Ihnen einen offiziellen Nachweis für das Einschreiben aus; dieser Nachweis kann bei Beanstandungen nützlich sein.

Anträge, die per gewöhnliche Post (und nicht per Einschreiben) eingereicht werden, sind nicht ungültig; Einschreiben sind jedoch sicherer und geben seltener Anlass zu Beanstandungen.

Die Liste der Adressen der Provinzgouverneure - Provinzialdienste für Naturkatastrophen finden Sie in Kapitel 8.

1.2 Wie sind die Formulare zu benutzen?

Es gibt fünf Sonderformulare, ein allgemeines Formular für natürliche Personen (einzelne Bürger) und ein allgemeines Formular für juristische Personen (gesetzlich anerkannte Vereinigungen und Gesellschaften: VoG, PGmbH, AG, Genossenschaft,...).

Das allgemeine Formular enthält vor allem die Informationen zur geschädigten Person.

Die Sonderformulare enthalten die Informationen zu den geschädigten Gütern.

Benutzen Sie:

- ***Formular A:*** für alle Gebäude und "mobilen" Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken dienen (zum Beispiel Wohnwagen),
- ***Formular B:*** für Mobiliar und bewegliche Güter für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch (Kleidung und ein Fahrzeug für den familiären Gebrauch einbegriffen - pro Haushalt kann nämlich nur für ein Fahrzeug eine Entschädigung gezahlt werden),
- ***Formular C:*** für Berufs- und Betriebsausrüstung und Vorräte, die für Berufstätigkeiten aller Art verwendet werden, mit Ausnahme der Landwirtschaft, ungeachtet des Berufs des Geschädigten (zum Beispiel: zu beruflichen Zwecken verwendete Bibliothek einer Lehrkraft, Werkzeug eines Handwerkers, Instrumente eines Berufskünstlers),
- ***Formular D:*** für alle im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebs verwendeten Güter, mit Ausnahme der Gebäude selbst und der Ländereien,
- ***Formular E:*** für Gelände, die zu beruflichen Zwecken genutzt werden, und Waldbestände.

Der Entschädigungsantrag muss so ausführlich wie möglich sein. Dem Antrag sind also sämtliche Unterlagen und Belege (z.B. Rechnungen, Akten, Buchungsbelege, Fotos, ...) beizufügen. Die beizufügenden Unterlagen sind in den Formularen erwähnt.

Für jeden "Schadensbereich" ist ein Sonderformular auszufüllen. Handelt es sich beispielsweise um Wasserschäden an Ihrem Haus und an Ihrem Wohnwagen, müssen Sie sowohl für das Haus als auch für den Wohnwagen ein getrenntes Sonderformular A ausfüllen.

Auf jedem Sonderformular muss der Gesamtbetrag der Schäden, auf die es sich bezieht, angegeben werden.

1.3 Wer muss den Antrag einreichen?

Im Prinzip muss derjenige den Antrag einreichen, der am Tag der Naturkatastrophe Eigentümer der Güter war.

Beispiel:

Sie sind Mieter eines Hauses, deren Veranda vom Hagel beschädigt wurde. Der Hauseigentümer reicht einen Antrag ein für die am Haus verursachten Schäden; Sie reichen einen Antrag ein für das beschädigte Mobiliar, dessen Eigentümer Sie sind.

N.B.

- Der bloße Eigentümer, der nach dem Gesetz Eigentümer ist, das Gut jedoch nicht selbst benutzt, muss den Antrag also selbst einreichen. Der Nießbraucher dieses Gutes muss diesen Antrag nicht unterzeichen, da er kein Anrecht auf Entschädigung hat.
- Wer am Tag des Schadens ein Erbpacht- oder Erbbaurecht an dem beschädigten Gut hatte, wird dem Eigentümer gleichgestellt (und kann also einen Antrag einreichen).
- Wer ein Gut durch einen Teilzahlungskaufvertrag oder einen Mietkaufvertrag erworben hat, wird als Eigentümer betrachtet und kann selbst einen Antrag einreichen, auch wenn dieses Gut noch nicht abbezahlt ist.

Es gibt eine Ausnahme zu dieser Regel: Ein Geschädigter kann einen Rechtsanwalt beauftragen, den Antrag einzureichen. Der Rechtsanwalt muss seiner Unterschrift Namen und Vornamen der Person(en), die ihm die Vollmacht erteilt hat (haben), voranstellen.

Ein Rechtsanwalt darf mittels Vollmacht sowohl für natürliche Personen (einzelne Bürger) als auch für juristische Personen (Gesellschaften, Vereinigungen, ...) einen Antrag einreichen.

Vertritt der Rechtsanwalt natürliche Personen, muss er auch Rubrik 8 des allgemeinen Formulars ausfüllen.

In bestimmten Fällen ist nicht direkt ersichtlich, wer den Antrag einreichen muss.

Nachstehend sind einige dieser Fälle aufgeführt:

1.3.1 Sie sind zusammen mit anderen Personen Eigentümer des beschädigten Gutes:

- Entweder reicht jeder der Eigentümer für seinen eigenen Anteil einen Antrag ein
- oder alle Eigentümer geben gemeinsam ihren Schaden auf denselben Formularen an und unterzeichnen diese gemeinsam
- oder nur einer der Eigentümer reicht einen Antrag ein. Diese Person handelt also im Namen aller anderen und unterzeichnet allein alle Formulare.

Zum Nachweis, dass diese Person den Antrag im Namen aller Eigentümer einreicht, muss der Akte eine Vollmacht beigefügt werden. Diese Vollmacht muss in doppelter Ausfertigung erstellt und von jedem der Vollmachtgeber (Personen, die die Vollmacht erteilen) und von der Person, die die Vollmacht erteilt bekommt und sie annimmt, unterzeichnet werden.

1.3.2 Der Schaden, den Sie erlitten haben, betrifft sowohl Güter, deren alleiniger Eigentümer Sie sind, als auch Güter, deren Miteigentümer Sie sind:

- Entweder melden Sie selbst die Gesamtheit Ihrer Schäden
- oder Sie melden selbst die Schäden an den Gütern, deren alleiniger Eigentümer Sie sind, und melden zusammen mit den anderen Eigentümern die Schäden an den Gütern, die sie gemeinsam besitzen.

1.3.3 Der Eigentümer des beschädigten Gutes ist verstorben, bevor er einen Antrag einreichen konnte:

Im Prinzip muss der Antrag in diesem Fall von allen Erben gemeinsam eingereicht werden.

Auch hier kann eine Vollmacht erteilt werden wie für Güter, die mehreren Personen als Eigentum gehören (siehe weiter oben).

Wenn verschiedene Erben weder den Antrag unterzeichnen noch eine Vollmacht erteilen, kann der Antrag von den anderen Erben eingereicht werden. Der Antrag gilt dann jedoch nur für Letztere.

1.4 Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Es genügt nicht, die Formulare auszufüllen. Um eine vollständige Entschädigung zu erhalten, müssen Sie Ihrer Akte möglichst viele Auskünfte und Belege beifügen.

Wichtige Unterlagen sind insbesondere:

a) die Bescheinigung über die Haushaltszusammensetzung (von der Gemeindeverwaltung auszustellen),

b) der Eigentumsnachweis, wenn es sich um Schäden an unbeweglichen Gütern handelt. Dieses Aktenstück wird von der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung ausgestellt. Ein Kaufvertrag genügt nicht, da er das Eigentumsrecht zum Datum der Katastrophe nicht belegt,

c) wenn der Geschädigte verstorben ist, eine Offenkundigkeitsurkunde zur Bestimmung der Erben. Diese Urkunde ist von einem Notar oder vom Friedensrichter auszustellen,

d) eine Kopie des Ehevertrags, wenn ein solcher abgeschlossen wurde (eventuell beim Notar zu beantragen),

e) die Satzung der juristischen Person (Vereinigung oder Gesellschaft),

f) die ausführliche Aufstellung und eine Schätzung der erlittenen Schäden:

Eine ausführliche Beschreibung und eine Abschätzung der Schäden müssen unbedingt von Ihnen beigebracht werden.

Welcher Zeitabschnitt ist maßgebend, um den Wert der beschädigten Güter abzuschätzen?

Ausschließlich der Zeitabschnitt der Katastrophe.

Beispiel:
Eine Fertiggarage wurde zerstört. Sie müssen den Wert dieser Garage zum Datum der Katastrophe schätzen, Sie dürfen nicht etwa den Ankaufswert von vor 10 Jahren angeben.

Diese Beschreibung und Schätzung darf von Ihnen selbst vorgenommen werden, Sie können jedoch auch einen Sachverständigen hinzuziehen. Dieser Sachverständige kann zum Beispiel ein Architekt, Landmesser, Ingenieur, ... sein.

Ein als solcher anerkannter Sachverständiger darf gesetzlich festgelegte Honorare verlangen.

Diese Honorare müssen in einer separaten Rechnung aufgeführt werden, die dem Antrag beizufügen ist.

Im Beschluss des Provinzgouverneurs wird bestimmt, dass diese Honorare zurückerstattet werden. Diese Rückerstattung wird nach den durch Königlichen Erlass festgelegten Tabellen und aufgrund des Betrags der Schäden errechnet, für die eine Entschädigung gezahlt werden kann.

Wenn weder bei der Hinterlegung des Antrags noch im Laufe der Untersuchung eine Honorarrechnung eingereicht wird, kann der Betrag nicht zurückerstattet werden,

g) die Rechnungen über den Kauf der geschädigten Güter oder die Rechnungen über die Reparatur dieser Güter im Anschluss an die Katastrophe,

h) Kopien der Versicherungsverträge, durch die die geschädigten Güter gedeckt sind. Eine ausführliche Bescheinigung über die Beteiligung der Versicherung oder eine Bescheinigung über ihre Nichtbeteiligung,

i) die Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, sowie die Nummer des Kontos (geben Sie Ihren BIC und ihre IBAN an), auf das die Entschädigung eingezahlt werden kann.

Wünschen Sie, dass die Entschädigung auf ein anderes Konto als das Ihre eingezahlt wird, müssen Sie neben der Kontonummer auch den Namen des Kontoinhabers angeben.

Wichtige Anmerkungen:

A. FOTOS der geschädigten Güter sind die besten Beweismittel für die Schäden!

B. Die offiziellen Formulare und alle Belege sollten gleichzeitig eingereicht werden.

Werden diese Belege dem Antrag nicht beigefügt, muss die Verwaltung sie im Laufe der Untersuchung der Akte anfordern. Das kann zu erheblichen Verzögerungen führen.

C. Es ist nicht immer einfach, die Formulare richtig auszufüllen oder die Belege zusammenzutragen. Sie können sich daher an die Beamten der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen wenden, die Ihnen, soweit möglich, helfen werden, zu gegebener Zeit eine korrekte und vollständige Akte zusammenzustellen und einzureichen.

D. Die Akte muss innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten eingereicht werden (siehe Punkt 1.1.2), auch wenn sie nicht vollständig ist.

1.5 Verspätete Anträge

Wird Ihr Entschädigungsantrag nach der gesetzlichen Frist eingereicht, ist noch nicht alles verloren.

Der Gouverneur ist nämlich befugt, diese verspäteten Anträge zu untersuchen. Wenn Sie in gutem Glauben gehandelt haben oder sich auf einen Fall höherer Gewalt berufen können, kann der Gouverneur den Antrag dennoch für "zulässig" erklären.

In diesem Fall ist es daher wichtig, dass der verspätete Antrag ausführlich mit Gründen versehen wird, um die Verspätung zu rechtfertigen.

Ein verspäteter Antrag muss unbedingt vor Ablauf des dritten Monats nach dem Monat, im Laufe dessen der Grund zur Rechtfertigung der Verspätung aufgehört hat zu bestehen, beim Gouverneur eingereicht werden.

Lehnt der Gouverneur Ihren verspäteten Antrag dennoch ab, können Sie gegen diesen Beschluss beim Minister des Innern Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach dem Datum der Notifizierung des Ablehnungsbeschlusses einzureichen.

2 VORSCHUSSVERFAHREN

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Sie einen Vorschuss auf die Entschädigung erhalten; der Beschluss über den Vorschuss wird vom Gouverneur entweder von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin gefasst.

Hierfür müssen Sie natürlich eine korrekte Entschädigungsakte innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht haben. Ohne vollständige Akte kann kein Vorschuss gewährt werden.

Die Gewährung eines Vorschusses bedeutet keineswegs, dass Sie automatisch ein Anrecht auf eine definitive Entschädigung haben.

Die vollständige Zahlung des Vorschusses ist nur nach "Wiederanlegung" möglich (d.h. nachdem Sie beispielsweise anhand von Rechnungen nachgewiesen haben, dass die Reparaturarbeiten ausgeführt oder die zerstörten Güter ersetzt worden sind). Siehe diesbezüglich Kapitel 5.

3 VERFAHREN ZUR DEFINITIVEN ENTSCHÄDIGUNG

Der Entschädigungsantrag wird vom Provinzgouverneur untersucht.

Bei der Untersuchung dieses Antrags werden die Schäden "kontradiktorisch" von dem vom Gouverneur bestellten Sachverständigen und von Ihnen selbst oder Ihrem Stellvertreter festgestellt. Sie können also Ihre Argumente vorbringen.

Der Bericht über die offizielle Feststellung der Schäden wird Ihnen per Post zugesandt. Stimmen Sie dem Bericht zu, teilen Sie das schnellstmöglich mit; stimmen Sie ihm nicht zu, sollten Sie innerhalb der vom Gouverneur festgelegten Frist reagieren und Ihren Standpunkt darlegen.

Der Gouverneur fasst einen mit Gründen versehenen Beschluss über den eingereichten Antrag; er teilt Ihnen und dem Minister des Innern gleichzeitig seinen Beschluss mit.

Beschließt der Gouverneur, dass Sie ein Anrecht auf finanzielle Beteiligung haben, legt er in seinem Erlass den Betrag der Entschädigung und den Höchstbetrag des "zusätzlichen Instandsetzungskredits" (Möglichkeit einer Anleihe) fest, den Sie eventuell in Anspruch nehmen können. Die für die Gewährung eines solchen Kredits zuständigen Kreditinstitute sind ebenfalls vermerkt.

Sowohl Sie als auch der Minister verfügen über einen Monat, um gegen den Beschluss beim zuständigen Appellationshof Berufung einzulegen.

Ist gegen den Beschluss des Gouverneurs keine Berufung eingelegt worden, kann der Beschluss dennoch für nichtig erklärt werden, insbesondere wenn er aufgrund von Aktenstücken oder Erklärungen gefasst worden ist, die sich hinterher als falsch oder offensichtlich unrichtig herausstellen.

Sowohl Sie als auch der Minister können um eine solche Nichtigerklärung beim Gouverneur ersuchen.

Außerdem kann der Gouverneur, sofern keine Berufung eingelegt worden ist, einen Beschluss, der einen materiellen Irrtum aufweist, entweder von Amts wegen oder auf Ihr Ersuchen oder auf Ersuchen des Ministers hin berichtigen.

Solche Ersuchen um Nichtigerklärung oder Berichtigung müssen durch einen mit Gründen versehenen Antrag eingereicht werden, der per Einschreiben an den Gouverneur gerichtet wird, der den Beschluss gefasst hat.

4 BERECHNUNG DER SCHADENSERSATZLEISTUNG

Die vom Staat gewährte Schadensersatzleistung wird wie folgt berechnet:

- Der provinziale Sachverständige schätzt zuerst die normalen Kosten der Reparatur oder Ersetzung der geschädigten Güter ab. Es handelt sich um den Bruttobetrag der Schäden.
- Dieser Bruttobetrag wird eventuell um den Wert der wieder verwertbaren Materialien verringert. Der Sachverständige bringt auch eine eventuelle Wertminderung infolge materieller oder wirtschaftlicher Überalterung (zum Beispiel für einen alten Schuppen, der nicht mehr genutzt wird) in Abzug. Das Resultat ist der Nettobetrag der Schäden.

- Wenn der Nettobetrag 250 Euro (Franchise) übersteigt, wird die Entschädigung nach Stufen berechnet, auf die ein Koeffizient angewandt wird:

Stufen des Nettoschadensbetrags in Euro	**Koeffizienten**	**Höchstentschädigung pro Stufe in Euro**
von 0,00 bis 250	0,0	Franchise
von 250 bis 2 500	0,8	1 800
von 2 500 bis 15 000	1,0	12 500
von 15 000 bis 25 000	0,8	8 000
von 25 000 bis 37 000	0,6	7 200
von 37 000 bis 250 000	0,4	85 200
mehr als 250 000	0,0	0
		Höchstens 114 700

Die so berechnete Entschädigung kann eventuell noch erhöht oder verringert werden:

mögliche Zuschläge:

- die Kosten der Sicherungsmaßnahmen, die Sie zur Begrenzung der Schäden getroffen haben,
- die Honorare des privaten Sachverständigen, den Sie für die Feststellung und Abschätzung der Schäden hinzugezogen haben,

mögliche Abzüge:

- der ausgezahlte Vorschuss,
- eine finanzielle Beteiligung anderer Personen oder Organisationen,
- 3/4 der von der Versicherung gezahlten Entschädigung.

Beispiel:

Ihre Wohnung wurde am Dach und an Böden beschädigt.

Der Gesamtbruttobetrag wird vom provinzialen Sachverständigen auf 4 000 Euro geschätzt.

Da es sich um ein altes Haus handelt, dessen Dach nicht mehr im besten Zustand war und dessen Böden bereits Risse aufwiesen, hat der Sachverständige auf diese 4 000 Euro eine Wertminderung von 30 % wegen Überalterung angewandt.

Der Gesamtnettobetrag der Schäden beläuft sich also auf 4 000 - 1 200 (30 %) = 2 800 Euro.

Diese 2 800 Euro entsprechen dem Nettobetrag der Schäden, auf den die gesetzlichen Koeffizienten anzuwenden sind:

von 0,00 bis 250	0,0	0 (Franchise)
von 250 bis 2 500	0,8	1 800
von 2 500 bis 2 800	1	300
		2 100 Euro

Da die Kosten der Maßnahmen, die Sie zur Begrenzung der Schäden getroffen haben, sich auf 90 Euro belaufen und Ihre Versicherung sich mit 1 000 Euro beteiligt hat, ist dies bei der Berechnung zu berücksichtigen:

2 100 + 90
- 750 (3/4 von 1 000)

1 440 Euro

Die letztendlich gewährte Entschädigung beläuft sich also auf 1 440 Euro.

5 WIEDERANLEGUNG

Im Gesetz ist vorgesehen, dass die vom Provinzgouverneur gewährte Schadensersatzleistung im Prinzip nach und nach so ausgezahlt wird, wie die beschädigten Güter repariert oder die zerstörten Güter ersetzt werden. Das ist die so genannte Wiederanlegungspflicht.

Ein Betrag in Höhe von 60 % dieser Entschädigung wird jedoch sofort ausgezahlt. Um die restlichen 40 % zu erhalten, muss zuerst nachgewiesen werden, dass effektiv Reparaturen vorgenommen oder Ersatzkäufe getätigt worden sind in Höhe der bereits ausgezahlten 60 %; erst danach werden auf Vorlage zusätzlicher Wiederanlegungsbelege nach und nach die restlichen 40 % ausgezahlt.

Wer eine Entschädigung erhält, muss mit diesem Geld die geschädigten Güter innerhalb von drei Jahren reparieren oder ersetzen (lassen).

Die Kontrolle der Wiederanlegung erfolgt anhand der Kauf- oder Reparaturrechnungen; Reparaturen, die Sie selbst durchführen, werden ebenfalls für die Wiederanlegung berücksichtigt.

Der provinziale Sachverständige gibt in seinem Bericht an, welche Schäden repariert worden sind; der Gouverneur legt in seinem Beschluss den Betrag der durchgeführten Wiederanlegung fest.

Die Kontrolle der Wiederanlegung, die zum Zeitpunkt, wo der Gouverneur seinen Beschluss fasst, noch nicht durchgeführt worden ist, wird von der Direktion der Naturkatastrophen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres vorgenommen.

Es gibt einige Ausnahmen in Bezug auf die Wiederanlegungspflicht; ein Geschädigter, der eine Abweichung von dieser Regel beantragen möchte, muss sich an die Direktion der Naturkatastrophen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres wenden.

Eine solche Abweichung kann nur beantragt werden, nachdem der Gouverneur einen definitiven Beschluss über die Entschädigung gefasst hat.

6 INSTANDSETZUNGSKREDIT

Zusätzlich zu der Entschädigung können Sie eventuell eine Anleihe zum Zinssatz von 5 % erhalten.

Der Höchstbetrag dieses "Instandsetzungskredits" ist im Beschluss des Gouverneurs festgelegt.

Wie die Entschädigung kann dieser Kredit nur für die Reparatur, den Wiederaufbau oder die Ersetzung der geschädigten Güter verwendet werden (Wiederanlegung).

Für Schäden an beweglichen Gütern für den gewöhnlichen oder häuslichen Gebrauch wird kein Instandsetzungskredit gewährt.

Den Antrag auf einen Instandsetzungskredit müssen Sie direkt bei einem anerkannten Kreditinstitut einreichen, das Sie unter den vom Gouverneur bestimmten Kreditinstituten auswählen.

7 WICHTIGE ANMERKUNGEN

A. Wenn Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung; Gemeindebeamte können Ihnen nützliche Ratschläge geben und Ihnen beim Ausfüllen der erforderlichen Formulare helfen.

B. Bei jedem Antrag auf Ausstellung von Belegen, Bescheinigungen, ... sollten Sie darauf hinweisen, dass Sie diese benötigen, um Ihre Akte "Naturkatastrophen" anzulegen; die eventuellen Kosten sind dann oft geringer.

C. Wer falsche Erklärungen abgibt oder gefälschte Unterlagen benutzt, um eine Entschädigung zu erhalten, kann strafrechtlich schwer bestraft werden; wer durch Betrug versucht, eine höhere Entschädigung zu erhalten als die, auf die er ein Anrecht hat, verliert jegliches Recht auf eine finanzielle Beteiligung.

D. Die vom Gouverneur gewährte Schadensersatzleistung wird ausgezahlt:
   - nachdem die Direktion der Naturkatastrophen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres den Beschluss geprüft hat,
   - je nach der festgestellten Wiederanlegung: siehe Kapitel 5.

N.B.

Wird der Beschluss des Gouverneurs angefochten, kann der nicht angefochtene Teil der Entschädigung bereits ausgezahlt werden.

8 NÜTZLICHE ADRESSEN

Provinzialregierung LÜTTICH
Dienst für Naturkatastrophen
Centre Nagelmackers
Place Cathédrale 16 (3. Etage)
4000 LÜTTICH
Tel.: 04/220 60 42
Fax: 04/220 60 20
Postadresse:
Place Saint Lambert 18a
4000 LÜTTICH
mailto: marylin.laffut@swing.be

Gouvernement provincial du HAINAUT
Service des Calamités
Rue Verte 13
7000 MONS
Tel.: 065/36 58 03
Fax: 065/84 89 44
mailto:thierry.lebacq@ibz.fgov.be

Gouvernement provincial de NAMUR
Service des Calamités
Place Saint Aubain 2
5000 NAMUR
Tel.: 081/25 68 30
Fax: 081/23 16 39
mailto:antoine.moyart@gouv-namur.be

Gouvernement provincial du LUXEMBOURG
Service des Calamités
Résidence Chambord
Rue Netzer 1 (3e étage)
6700 ARLON
Tel.: 063/21 77 99
Fax: 063/22 10 32
Postadresse:
Place Léopold 1
6700 ARLON
mailto: reuter_alain@yahoo.fr

Gouvernement provincial du BRABANT WALLON
Service des Calamités
Chaussée de Bruxelles 61
1300 WAVRE
Tel.: 010/23 67 27
Fax: 010/23 67 30
mailto: calamites@gouverneurbw.be

Arrondissement administratif de BRUXELLES-CAPITALE
Service des Calamités
Rue des Colonies 56
1000 BRUXELLES
Tel.: 02/507 99 11
Fax: 02/507 99 33
mailto: scv@brugouverneur.irisnet.be

Administratief arrondissement BRUSSEL-HOOFDSTAD
Dienst Rampenschade
Koloniënstraat 56
1000 BRUSSEL
Tel.: 02/507 99 11
Fax: 02/507 99 33
mailto: scv@brugouverneur.irisnet.be

Provinciebestuur VLAAMS BRABANT
Dienst Rampenschade
Provincieplein 1
3010 LEUVEN
Tel.: 016/26 78 01 (Allgemeine Nummer)
Fax: 016/26 78 55
mailto:rampenschade@vlaamsbrabant.be

Provinciebestuur ANTWERPEN
Dienst Rampenschade
Van Rijswijcklaan 28
2018 ANTWERPEN
Tel.: 03/240 64 77
Fax: 03/240 64 76
mailto: info@rampenschade.provant.be

Provinciebestuur LIMBURG
Dienst Rampenschade
Universiteitslaan 1
3500 HASSELT
Tel.: 011/23 80 54
Fax: 011/23 80 56
www.limburg.be/rampenschade
mailto: rampen@limburg.be

Provinciebestuur OOST-VLAANDEREN
Dienst Rampenschade
Kalandeberg 1
9000 GENT
Tel.: 09/267 88 51
Fax: 09/267 88 39
mailto: hedwig.van.ransbeeck@oost-vlaanderen.be

Provinciebestuur WEST-VLAANDEREN

FOD Binnenlandse Zaken
De Gouverneur van West-Vlaanderen
FAC Kamgebouw - Rampenschade
Koning Albert I-laan 1/5 bus 6
8200 BRUGGE
Tel. : 050/30.16.68
Fax. : 050/30.16.50
mailto:dirk.demoor@ibz.fgov.be

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES
Direktion der Naturkatastrophen
Rue de Louvain 1
1000 BRÜSSEL
Tel.: 02/500 24 31
Fax: 02/500 22 69
http://www.securitecivile.be/
http://www.civieleveiligheid.be/
mailto: calamites@ibz.fgov.be
mailto: rampen@ibz.fgov.be